

## **Anfrage des Abgeordneten Dr. Wolfgang Heubisch, FDP**

**zum Plenum vom 7./8./9. Juli 2020**

### **Förderung des Staatstheater Augsburg**

Vor dem Hintergrund, dass sich die in Aussicht gestellten Fördermittel der Staatsregierung für die Generalsanierung des Staatstheaters Augsburg in Höhe von 106 Millionen Euro auf eine in einem frühen Planungsstadium angestellte Schätzung der zuweisungsfähigen Ausgaben beziehen, frage ich die Staatsregierung, ob sie beabsichtigt, den in Aussicht gestellten Fördersatz von 75% beizubehalten, also die tatsächliche Fördersumme zu erhöhen, wenn die zuweisungsfähigen Ausgaben im Laufe der Zeit, z.B. aufgrund von Baukostensteigerungen, höher ausfallen, mit Blick auf die Tatsache, dass zwei jüngere Kostenberechnungen für das Bauteil II des Staatstheaters Augsburg (Variante 1 vom Juni 2019: 125 Mio. Euro; Variante 2 vom Juni 2020: 115 Mio. Euro) erheblich über dem Kostenrahmen von 75,3 Mio. Euro liegen, der allerdings der In-Aussicht-Stellung der Fördermittel zugrunde liegt, ob sie beabsichtigt, den in Aussicht gestellten Fördersatz von 75% auch für zuweisungsfähige Mehrausgaben beizubehalten, die dem Fortschreiten des Planungsprozesses geschuldet sind und wann sie mit der Fertigstellung der Generalsanierung rechnet?

### **Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat:**

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs fördert der Freistaat nach Art. 10 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) u.a. Baumaßnahmen an professionellen kommunalen Theatern und Konzertsälen und trägt damit insbesondere auch der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Kulturbereich Rechnung. Nach Erhebung des früheren Städtischen Theater Augsburg zum Staatstheater Augsburg hat die Stadt Augsburg als Eigentümerin der Immobilie gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 3 des Gesetzes über die Stiftung Staatstheater Augsburg (AugStG) weiterhin die Ausgaben für bauliche Investitionen zu tragen. Insoweit obliegt der Stadt als Bauherrin auch die Verantwortung der Planung und des Bauablaufs. Der Freistaat Bayern hat daher auf zeitliche Planungen keinen Einfluss, unterstützt die Stadt aber bei betrieblich notwendigen Bauinvestitionen am Staatstheater Augsburg mit einer Förderung nach Maßgabe von Art. 10 BayFAG.

Der für Theater- und Konzertsaalbauten maßgebliche Regelfördersatz beträgt 75 % der zuweisungsfähigen Ausgaben und trägt dem Umstand Rechnung, dass die Standortkommunen eine besondere finanzielle Belastung im Kulturbereich zu schultern haben, die weit über das eigene Einzugsgebiet ausstrahlt. Dieser kommt auch bei der Sanierung des Staatstheaters Augsburg zum Tragen.

Bei der Förderung nach Art. 10 BayFAG handelt es sich um eine Anteilfinanzierung, so dass sich die Förderhöhe an den zuweisungsfähigen Ausgaben orientiert. Konkrete Aussagen über die Höhe der Gesamtkosten, der zuwei-

sungsfähigen Ausgaben und einer möglichen Förderung für den zweiten Bauabschnitt der Neukonzeptionierung des Staatstheaters Augsburg sind erst nach Vorliegen sämtlicher erforderlicher Antragsunterlagen und Abschluss der fachlichen Prüfung durch die Regierung von Schwaben möglich. Diesen Verfahrensstand hat das Projekt allerdings noch nicht erreicht. Im Hinblick auf die zwischenzeitlich erheblich höher geschätzten Kosten wird dabei sorgfältig geprüft werden, inwieweit diese nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlich und damit zuweisungsfähig sind.